

Dringlichkeitsentscheidung Gem. § 60 GO NW

Betrifft

Änderung des Gesellschaftsvertrages Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM)

Beschluss

Auf Anweisung der Bezirksregierung Münster (BR) wird folgender Beschluss gefasst:

- Innerhalb von 6 Monaten nach dem 01.01.2011 wird eine verfassungskonforme Fassung des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der RVM herbeigeführt.
- Die Stadt Münster als Gesellschafter der RVM wirkt darauf hin, dass bis zur Herbeiführung einer verfassungskonformen und ggf. die etwaige noch zu treffende gesetzgeberische Entscheidung berücksichtigende Fassung des § 6 Abs.1 des Gesellschaftsvertrages der RVM im Aufsichtsrat keine Beschlüsse gegen die Mehrheit der von den Kommunen in die Aufsichtsräte entsandten Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden.

Begründung

In seiner Sitzung am 29.09.2010 (Vorlage V/0662/2010) hat der Rat einen Beschluss zur Umstrukturierung der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) gefasst und der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der RVM zugestimmt.


Mit Schreiben vom 6. 12. 2010 macht die Bezirksregierung Münster kommunalaufsichtsrechtliche Bedenken hinsichtlich des § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages, der die Besetzung eines fakultativen Aufsichtsrates mit drittelparitätischer Arbeitnehmermitbestimmung vorsieht, geltend. Nach Mitteilung der BR berücksichtigt diese Regelung nicht die sich aus dem Demokratieprinzip ergebenden verfassungsrechtlichen Grenzen und schränkt das Entsenderecht des Rates ein.

Die Bezirksregierung teilt mit, dass eine kommunalaufsichtliche Bestätigung des Gesellschaftsvertrages in der vorliegenden Fassung nicht möglich ist und fordert daher vor Inkraftsetzen des neuen Gesellschaftsvertrages von allen kommunalen Gesellschaftern der RVM obige Erklärung. Der Gesellschaftsvertrag soll zum 1.1.2011 in Kraft treten. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Beschlusses.

Münster, den 16. Dezember 2010



Heuer
Ratsmitglied



Lewe
Oberbürgermeister